

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 2

Herausgegeben am 10. Februar

1917

Inhalt:	Seite	Seite	
Verlust des Ehrenamtes wegen Wegfalls der Wählbarkeit nach der Reichsversicherungsordnung	9	Heilverfahren, das eingeleitet wird, um die Unwirksamkeit eines früheren Urteils zu erzielen, ist ungesetzlich	11
Verlängerung der Amtsdauer der Versicherungsvertreter usw. auf dem Gebiet der Reichsversicherungsordnung	10	Die Unterbringung der Arbeitsgeräte nach Feierabend ist dem Betriebe zugurechnen	11
Befanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten	10	Unfälle auf dem Heimweg	12
Zur Erläuterung des Begriffs „minderbemittelt“ der Kriegswochenhilfe	10	Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte	12
Nach einem Heilverfahren können die Feststellung des Unfalls, seine Zurechnung zum Betriebe, sein ursächlicher Zusammenhang mit dem Leiden des Verletzten und andere die Einschädigungspflicht als solche grundsätzlich regelnde Fragen nicht mehr in Streit gezogen werden. — Ein		Das Rechtsverhältnis der Miterben zu den Nachlassgläubigern	13
		Schadenerücklage und Altersrente	15
		Die Unterhaltspflicht der Kriegsteilnehmer für uneheliche Kinder	15
		Auch Frauen können Recht sprechen!	16
		Die vereinbarte Kapitalabfindung unterliegt nicht der Pflanzungsbeschränkung des § 850 Abs. 3 Z. F. D.	16

Verlust des Ehrenamtes wegen Wegfalls der Wählbarkeit nach der Reichsversicherungsordnung.

Auf Ersuchen der Schriftleitung teile ich hier einen kurzen Auszug aus einem längeren Aufsatz (Arbeiter-Versorgung 1916, Heft 32) mit: Zu den Organen der Versicherungsträger wählbar sind nach § 12 R.V.O. nur volljährige Deutsche, mit Ausnahme derjenigen, die wegen gewisser strafbarer Handlungen verurteilt sind oder verfolgt werden, oder die gerichtlich in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Als Arbeitgebervertreter ist nach § 13 wählbar, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt; als Vertreter der Versicherten ist nach § 14 wählbar, wer bei dem Versicherungsträger versichert ist. Von gewissen Besonderheiten sehe ich hier ab.

§ 24 Abs. 1 schreibt vor: Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit ausschließen, so hat ihn der Vorstand, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, die Aufsichtsbehörde seines Amtes durch Beschluß zu entheben. Nach Abs. 2 ist er vorher zu hören; nach Abs. 3 findet Beschwerde beim Reichsversicherungsamt, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, beim Oberversicherungsamt statt. Ähnliche Vorschriften gelten auch für die Versicherungsvertreter bei den Versicherungsbehörden nach §§ 52, 76, 95, 107. In keinem Falle endet hiernach das Amt durch den nachträglichen Wegfall der Wählbarkeit von selbst; es muß immer erst ein Beschluß gefaßt werden, auch dann, wenn der Gewählte die Wählbarkeit dadurch verliert, daß er aufhört, Arbeitgeber oder Versicherter zu sein. Das ergibt sich klar aus §§ 13, 14 in Verbindung mit § 24 Abs. 1. Dennoch wird dies, wie bekannt geworden ist, von vielen Stäben und anscheinend auch von Versicherungsämtern nicht beachtet. Man hält es für selbstverständlich, daß mit dem Ausscheiden aus der Kasse oder aus dem Kreise der Arbeitgeber ohne weiteres der Verlust des Amtes eintreten müsse, und sieht es als eine zwecklose bürokratische Förmlichkeit an, daß der Gewählte hierüber erst noch gehört und dann erst noch ein Beschluß auf Amtsenthebung gefaßt werden soll. Das ist ein Irrtum. Es ist oft recht zweifelhaft, ob jemand aufgehört hat, Arbeitgeber oder Versicherter im Sinne des Gesetzes zu sein, so z. B. wenn der Arbeitgeber nur noch seinen Sohn beschäftigt und dessen Versicherungspflicht fraglich ist, oder wenn in Frage steht, ob ein Versicherter mit

wechselndem Arbeitseinkommen mehr als 2500 M. jährlich verdient (§ 165 Abs. 2), oder ob seine freiwillige Mitgliedschaft durch Verzug in der Beitragsentrichtung erloschen ist (§ 314 Abs. 1), oder ob ein zum Kriegsdienst Eingezogener Mitglied geblieben ist usw. Auch wenn die Sache ganz klar zu liegen scheint und sogar, wenn der Gewählte den Verlust der Wählbarkeit selbst anzeigt, ist eine Prüfung und Beschlusfassung über die Amtsenthebung nicht entbehrlich. Denn der Gewählte könnte sich ja in einem tatsächlichen oder rechtlichen Irrtum über die für den Verlust der Wählbarkeit maßgebenden Verhältnisse oder Rechtsfragen befinden, oder er könnte, nur unter dem Vorwande des Verlustes der Wählbarkeit, sich lästigen Amtspflichten entziehen wollen. Wenn dem entgegen ein Stabenvorstand das Amt des Gewählten ohne weiteres als erloschen ansieht, einen Ersatzmann einberuft oder gar eine Neuwahl veranlaßt, weil er die Sache für ganz klar hält, so handelt er gegenwärtig, indem er sich selbst die Entscheidung anmaßt, die das Gesetz (§ 24 Abs. 1), soweit es sich um Krankenkassen handelt, ausdrücklich (bedauerlicherweise) nicht dem Vorstande überträgt, sondern dem Versicherungsamt vorbehält.

Eine andere Frage ist die, ob durch den Amtsenthebungsbeschluß wegen Wegfalls der Wählbarkeit die Unfähigkeit zur Amtsverwaltung erst begründet oder nur festgestellt wird. Manche nehmen an, die Unfähigkeit trete sofort mit dem Wegfall der Wählbarkeit ein und der Beschluß sei nur erforderlich, um dies klarzustellen. Das erscheint nicht richtig. Wenn das Gesetz fordert, daß der Gewählte „seines Amtes durch Beschluß zu entheben“ ist, so drückt es aus, daß er bis zur Beschlusfassung im Amte bleibt. Es fehlt auch jede rechtliche Möglichkeit, ihn vorher von der Amtswaltung auszuschließen; denn wer das täte, würde schon der Entscheidung vorgreifen. Hätte nun der Beschluß nur die Bedeutung, den schon früher eingetretenen Amtsverlust festzustellen, so hätte in der Zwischenzeit ein Unbefugter die ehrenamtlichen Verrichtungen wahrgenommen, woraus recht peinliche Schwierigkeiten entstehen könnten. Dem beugt das Gesetz vor, wenn man es dahin versteht, daß das Amt erst durch den Enthebungsbeschluß erlischt, nicht schon in dem mitunter ungewissen Zeitpunkt, in welchem die Wählbarkeit weggefallen war. Dies ist auch die überwiegend vertretene Auffassung.

S a h n (Zehlendorf).

verschiedenen Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 2 können zwar Fälle vorkommen, in denen eine Wöchnerin mit höherem Einkommen die Wochenhilfe bezieht, während diese einer Wöchnerin mit niedrigerem Einkommen versagt werden muß; derartige Ungleichheiten werden sich aber bei einer Abgrenzung nach Durchschnittsverhältnissen für einzelne besondere Fälle nie ganz vermeiden lassen. Vor allem aber darf nicht außer acht gelassen werden, daß einer Familie mit mehr als 2500 Mk. Einkommen wohl zugemutet werden kann, für vorauszu sehende Bedarfssälle, wie Entbindung und dergleichen einen gewissen Notbetrag zurückzulegen, während dies bei einem Jahreseinkommen von weniger als 2500 Mk. weit weniger zu erwarten ist."

Es genügt, dem Erlaß noch den Abschnitt 2 der Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. April 1915 hinzuzufügen, um ihn im vollen Umfang verständlich zu machen. Er hat nachstehenden Wortlaut:

"Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Weihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als unbemittelt, wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienst Eintritt den Betrag von 2500 Mk. nicht überstiegen hat, oder
2. das ihr nach dem Dienst Eintritt des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 Mk. beträgt."

Nach einem Heilverfahren können die Feststellung des Unfalls, seine Zurechnung zum Betriebe, sein ursächlicher Zusammenhang mit dem Leiden des Verletzten und andere die Entschädigungspflicht als solche grundsätzlich regelnde Fragen nicht mehr in Streit gezogen werden. — Ein Heilverfahren, das eingeleitet wird, um die Unwirksamkeit eines früheren Urteils zu erzielen, ist ungesetzlich.

(Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 26. April 1916. Ia 5506/15. 12B in Sachen Anthor c/a Heffen-Raff. Baugewerks-Vg.)

Nach Prüfung des Sachverhaltes hat das Reichsversicherungsamt seinen Anlaß gefunden, von der angefochtenen Entscheidung abzuweichen, da sie die Sach- und Rechtslage zutreffend würdigt. Auch durch die Ausführungen der Beklagten im Rekursverfahren sind die Gründe dieser Entscheidung nicht widerlegt worden. Vielmehr hat das Reichsversicherungsamt den Anspruch des Klägers auf Fortbezug der Teilrente von 33 1/2 Proz. als gerechtfertigt anerkennen müssen. Wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, ist durch diesseitige Entscheidung vom 3. Januar 1908 anerkannt worden, daß das bei dem Kläger festgestellte Nervenleiden durch den Unfall vom 2. Mai 1906 hervorgebracht worden ist. Wenn dieses Leiden, welches den Kläger damals um 50 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigte, nun auch in der späteren Zeit einen derartigen Rückgang erfahren hat, daß die Rente zunächst auf eine solche von 25 Proz. herabgemindert und sodann eingestuft werden konnte, so hat doch das Oberversicherungsamt durch Urteil vom 28. Oktober 1914 rechtskräftig festgestellt, daß die bei dem Kläger erneut aufgetretene Neurose, welche ihn um 33 1/2 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt, unter Ausschaltung des inzwischen eingetretenen Unfalls vom 31. März 1913 allein mit demjenigen vom 2. Mai 1906 in ursächlichem Zusammenhang steht, also von der Beklagten zu entschädigen ist. Der Beklagten steht nun allerdings das gesetzlich begründete Recht zu, nach Anordnung eines neuen Heilverfahrens völlig frei das nunmehrige Maß der durch den

Unfall verursachten Beeinträchtigung des Rentensuchers zu prüfen und danach die Höhe der Entschädigung festzusetzen; doch erstreckt sich dieses Recht eben lediglich auf den Grad der durch den Unfall bedingten Erwerbsunfähigkeit, nicht aber auf die Feststellung des Unfalles, seiner Zurechnung zum Betriebe, seines ursächlichen Zusammenhanges mit dem Leiden des Verletzten und andere die Entschädigungspflicht als solche grundsätzlich regelnde Fragen. Diese bleiben vielmehr durch das neue Verfahren unberührt; und jene Verfügung der Beklagten darf nicht zur Beseitigung der für die Rentenvoraussetzung überhaupt bereits geschaffenen Rechtskraft und damit zur Vereitelung der hierdurch für den Verletzten entstandenen wohlworbener Rechte führen (vergleiche Rekursentscheidung 1707 Amtl. Nachr. des R.V.A. 1898 S. 262, auch Handbuch der Amtl. Nachr. Band 1 S. 309 Anmerkung 6 zu § 22 G.U.V.G.). Vorlegend ergibt nun aber die Aktenlage unzweideutig, daß die Beklagte auf Grund einer irrigen Rechtsansicht das neue Heilverfahren nur eingeleitet hat, um eine Unwirksamkeit des Urteils des Oberversicherungsamts vom 28. Oktober 1914 zu erzielen und ihrer Auffassung Geltung zu verschaffen, daß das Nervenleiden des Klägers nicht auf den Unfall vom 2. Mai 1906, sondern auf denjenigen vom 31. März 1913 ursächlich zurückzuführen sei. Danach war das Heilverfahren überhaupt ungesetzlich. Doch kommt es hierauf nicht mehr an, nachdem der Kläger sich dem Heilverfahren unterzogen hat und es war daher lediglich zu prüfen, ob die Ergebnisse des Heilverfahrens in Verbindung mit den anderweitigen Ermittlungen die von der Beklagten angeordneten Rentenentziehungen rechtfertigen. Diese Frage ist mit Recht von dem Oberversicherungsamt verneint worden. Die Beklagte selbst bestreitet in der Rekurschrift nicht, daß der Kläger durch sein Leiden noch in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei, und das Gutachten der Medizinischen Klinik der Universität Würzburg vom 18. Mai 1915 betont ausdrücklich, daß der Zustand des Klägers unverändert geblieben sei, und man sich ärztlicherseits von der Ausschloßlosigkeit jedes Heilverfahrens überzeugt habe. Dem Oberversicherungsamt kann daher nur darin beigegeben werden, daß bei dem Kläger tatsächlich die Verhältnisse, wie sie für die Gewährung der Teilrente von 33 1/2 Proz. maßgebend gewesen sind, nach wie vor in alter Weise fortbestehen, also jeder Nachweis dafür fehlt, daß der Kläger gegenwärtig durch die Folgen des fraglichen Unfalles nicht mehr in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Wenn die Klinik in ihrem Gutachten nicht deutlich sagt, ob sie bei der Schätzung der Erwerbsunfähigkeit von 33 1/2 Proz. auch den Fingerschaden vom 31. März 1913 mit berücksichtigt, und wenn sie andererseits sagt, daß die Schätzung auf 33 1/2 Proz. kein „absolutes Maß“ für die vorhandene Beschränkung der Arbeitsfähigkeit ausdrückt, so hält sie doch grundsätzlich daran fest, daß kein Grund zu einer von der früheren abweichenden Beurteilung vorliege. Hiernach fehlte dem Reichsversicherungsamt jede genügende Unterlage, um die durch das Nervenleiden des Klägers herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit anders und weniger hoch zu bewerten als das Oberversicherungsamt. Dieses hat deshalb mit Recht dem Kläger die frühere Teilrente von 33 1/2 Proz. wieder zugesprochen. Der Rekurs der Beklagten mußte sonach ohne Einschränkung als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Unterbringung der Arbeitsgeräte nach Feierabend ist dem Betriebe zuzurechnen.

Allgemein gilt als Grundsatz, durch die Rechtsprechung festgelegt, daß Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte, dergleichen Unfälle, die sich nach Beendigung der Arbeit außerhalb der Betriebsstätte ereignen, nicht als Betriebsunfälle anzusehen sind. Daß in besonderen Fällen davon abgesehen werden muß, zeigt nachfolgende Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 27. April 1916, die wir im wesentlichen folgen lassen, da sich auch daraus der Hergang des Unfalls ergibt:

„Der Kläger ist am 1. Dezember 1913 von der aus dem Hofe in seine Wohnung führenden dreistufigen Treppe ausgerutscht und gefallen, als er sich aus der

Verlängerung der Amtsdauer der Versicherungsvertreter usw. auf dem Gebiet der Reichsversicherungsordnung.

Durch Verordnung des Bundesrats vom 11. Januar 1917 ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern, sowie der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter läuft, auf den Schluß des Kalenderjahres festgesetzt, der dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Damit ist nun der unleidliche Zustand beseitigt worden, daß von Jahr zu Jahr, erst wegen der in Aussicht stehenden Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dann wegen des Krieges die Amtsdauer verlängert wurde.

Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten.

Der Bundesrat hat unter dem 25. Januar 1917 folgende Verordnung erlassen:

„§ 1. Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund von Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt worden sind, werden, soweit sie wegen der durch diese Maßnahmen bedingten Gestalt ihres Arbeitsverhältnisses nicht als versichert im Sinne der Reichsversicherungsordnung gelten, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kranken- und Unfallversicherung unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) und § 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

§ 2. Soweit Beschäftigte der in § 1 bezeichneten Art nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Invaliden und Hinterbliebene versicherungspflichtig sein würden, sind sie von dieser Versicherungspflicht befreit.

§ 3. Die Heeresverwaltung kann jederzeit an Stelle des Trägers der Kranken- oder der Unfallversicherung das Heilverfahren (Krankenpflege, Krankenhauspflge — Krankenbehandlung, Heilanstaltspflege) übernehmen. Ein solches Heilverfahren steht für die Ansprüche des Versicherten gegen den Versicherungsträger einem entsprechenden Heilverfahren des Versicherungsträgers gleich. . . . (Die Abschnitte 2 bis 5 des § 3 regeln den Anspruch der Heeresverwaltung in solchem Falle.) . . .

Anspassungsähnliche Krankenkassen und Ersatzkassen stehen den Versicherungsträgern im Sinne dieser Vorschriften gleich.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft; sie wirkt für das Gebiet der Unfallversicherung zurück auf Unfälle, die Angehörige feindlicher Staaten der im § 1 bezeichneten Art seit ihrem Eintritt in die Beschäftigung in Deutschland erlitten haben.

Ansprüche auf solche Beiträge zur Invalidenversicherung, welche bis zum 12. Februar 1917 für die im § 2 bezeichneten Personen noch nicht geleistet worden sind, dürfen nicht weiter verfolgt werden.“

Damit sind, abgesehen von der Invalidenversicherung, was zu billigen ist, da nach dem Kriege die im

§ 1 genannten Ausländer doch wieder in ihre Heimat zurückkehren, die Betroffenen den deutschen Arbeitern gleichgestellt. Noch immer ist aber die Frage ungelöst, ob die beim Kriegsausbruch hier zurückbehaltenen Ausländer nach der Reichsversicherungsordnung versichert sind. Durch die Bundesratsverordnung vom 2. November 1916 ist ausgesprochen, daß die Vorschriften über die Krankenversicherung für sie gelten. Daß sie gegen Betriebsunfälle versichert sind, hat dagegen das Reichsversicherungsamt verneint, was allerdings noch nicht endgültig entschieden ist, da ein anderer Senat sie aus guten Gründen für versichert hält und deshalb den Fall, der ihn beschäftigt, dem Großen Senat zur Entscheidung übergeben hat. Wir meinen, daß die jetzige Bundesratsverordnung im Grunde genommen alle Zweifel an der Versicherungspflicht beseitigt hat, denn die zurückbehaltenen Ausländer können doch nicht minderen Rechts sein als die nach Deutschland überführten. Sie würden dann gewissermaßen dafür bestraft, daß sie schon vor dem Kriege ihre Arbeitskraft den deutschen Unternehmern zur Verfügung gestellt haben.

Zur Erläuterung des Begriffs „minderbemittelt“ der Kriegswochenhilfe.

Um eine möglichst einheitliche Auslegung des Begriffs „minderbemittelt“ in der Kriegswochenhilfe herbeizuführen, hat der preußische Minister des Innern folgenden Erlaß veröffentlicht:

„Die verschiedenartige Auslegung, welche die Vorschriften des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. April v. J. (Reichs-Gesetzblatt 1915, S. 257) gefunden haben, gibt mir zu folgenden Ausführungen Veranlassung:

Der § 2 Abs. 2 a. a. O. hat in Ziffer 1 alle Fälle im Auge, in denen das Einkommen des Kriegsteilnehmers vor seiner Einziehung nicht mehr als 2500 Mark betrug. Ist diese Voraussetzung gegeben, so soll im allgemeinen die Wochenhilfe ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob infolge der Einziehung des Ehemannes zum Kriegsdienst das der Familie verbleibende Einkommen eine Minderung erfahren hat oder nicht. Der Vorbehalt im Eingange des Absatzes 2 hat, wie die Begründung der betreffenden Bundesratsvorlage ergibt, namentlich die Fälle des fundierten Einkommens im Auge, bei dem also das Einkommen ganz oder doch zu einem wesentlichen Teil aus Kapitalbesitz oder dergleichen stammt. Sind bei einem Einkommen von 2500 Mk. z. B. 2000 Mk. Kapitalzinsen, so ist ein so erhebliches Kapital vorhanden, daß davon ohne Bedenken auch einmal ein kleiner Teil abgehoben werden kann, ehe öffentliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Daneben erwähnt die Begründung den Fall, daß der Familie nach der Einziehung durch Erbschaft, Schenkung oder dergleichen nennenswerte Beiträge zufallen.

Die Ziffer 2 des angeführten Absatzes bildet nur eine Ergänzung der Ziffer 1, die auf Billigkeitsgründen beruht. Sie geht davon aus, daß beispielsweise bei einem Gehalt des Ehemannes von 5000 Mk., das mit seinem Eintritt in den Kriegsdienst vollständig wegfällt, die Familie weit schlechter gestellt ist, als bei einem Einkommen von 2000 Mk., das ihr trotz jenes Eintritts ganz oder doch größtenteils verbleibt. Sie hat also vornehmlich die Fälle eines vor dem Kriege mehr als 2500 Mk. betragenden Einkommens im Auge, das während des Krieges stark herabgesetzt wird. Infolge des Nebeneinanderbestehens der beiden

einer solchen Zuwendung beim zuständigen Bezirksfeldwebel selbst beantragen muß.

Die Zusatzrenten können immer nur höchstens auf ein Jahr gewährt werden, ihre Weitergewährung ist von einem Neuantrag abhängig.

Die Entscheidung auf die Anträge hat sich das Kriegsministerium solange selbst vorbehalten, bis sich aus den Erfahrungen feste Grundsätze aufstellen lassen, die bei einer Uebertragung der Entscheidung auf die Generalkommandos eine gleichmäßige Behandlung aller Beteiligten gewährleisten. Voraussetzlich wird eine solche Uebertragung schon im Frühjahr 1917 eintreten können.

Das Rechtsverhältnis der Miterben zu den Nachlassgläubigern.

(Fortsetzung und Schluß des Artikels aus Nr. 11 der Arbeiterrechts-Beilage 1916.)

Nachlassverwaltung und Nachlasskonkurs.)

Die Nachlassverwaltung und der Nachlasskonkurs sind nach § 1975 B.G.B. die beiden Mittel, die die Haftung des Erben noch mehr beschränken als das Gläubigeraufgebot, nämlich nicht nur den ausgeschlossenen Gläubigern, sondern allen Anspruchsberechtigten gegenüber, und die ferner beide die Haftung des Erben gegenständiglich in der Art begrenzen, daß der Erbe nach außenhin überhaupt nur noch mit den Nachlassstücken haftet.

Diese Beschränkung der Nachlassgläubiger auf die Nachlassstücke hat andererseits für sie den Vorteil, daß aus den Nachlasswerten auch sie allein befriedigt werden, und zwar ohne daß den persönlichen Gläubigern des Erben ein Zugriff auf den Nachlass gegeben ist. Zur Erreichung dieses Zweckes wird durch Nachlassverwaltung und Nachlasskonkurs die bereits durch den Erbfall eingetretene Vermischung beider Vermögensmassen, nämlich des Nachlasses und des Erbenvermögens, rückwärts wieder aufgelöst und es tritt von neuem eine vollständige Trennung der beiden Vermögensmassen ein.

Im einzelnen gelten für beide Institute gemeinsam folgende Grundsätze:

1. Durch Anordnung der einen wie der anderen Maßregel verliert der Erbe die Befugnis, den Nachlass zu verwalten und darüber zu verfügen (§ 1984 Abs. 1); auch tritt Unwirksamkeit seiner Rechts-handlungen gegenüber den Konkursgläubigern und nach § 241 Abs. 2 B.P.O. Unterbrechung eines etwa schwebenden Prozeßverfahrens ein. Dementsprechend sind auch zugunsten der eigenen Gläubiger des Erben Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Nachlass nicht mehr zulässig (§ 1984 Abs. 2), die bereits vorgenommenen werden wieder aufgehoben (§ 784 Abs. 2 B.P.O.).

2. Alle durch Vereinigung der beiden Vermögensmassen erloschenen Rechtsverhältnisse leben wieder in ihrem früheren Zustand auf (§ 1976).

3. Aufrechnungen, die vollzogen sind

- a) von einem Nachlassgläubiger gegen eine eigene Forderung des Erben,
- b) von einem eigenen Gläubiger des Erben gegen eine Nachlassforderung

gelten als nicht erfolgt (§ 1977).

4. Da der Nachlass nun an erster Stelle für die Nachlassgläubiger bestimmt ist, so haftet nach § 1978 der Erbe den Nachlassgläubigern gegenüber bezüglich der bisherigen Verwaltung des Nachlasses

a) bis zur Annahme der Erbschaft wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag,

b) von der Annahme ab wie ein Beauftragter.

Nur wenn er eine Nachlassverbindlichkeit berichtigt hat, weil er mit Recht annehmen durfte, daß der Nachlass ausreiche, müssen die Nachlassgläubiger dies gelten lassen (§ 1979). Hatte aber umgekehrt der Erbe von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntnis oder hätte er diese Kenntnis haben müssen, und hat er trotzdem den Konkurs nicht beantragt, so haftet er den Gläubigern persönlich auf Schadenersatz (§ 1980).

Das alles ist der Nachlassverwaltung und dem Nachlasskonkurs gemeinsam; ihre Besonderheiten sind die folgenden:

I. Nachlassverwaltung.

Sie ist eine Art der Nachlasspflegschaft (§ 1975) und bezweckt die Befriedigung der Gläubiger; darum hat der Nachlassverwalter viel weitergehende Befugnisse als ein anderer Nachlasspfleger, während der Erbe aller Rechte und alles Einflusses auf die Nachlassmasse enthoben ist. Der Nachlassverwalter ist auch, obwohl sich beide Stellungen in erheblichem Umfange ähneln, weit selbständiger als der Konkursverwalter, da er alleiniges Organ der Verwaltung ist, während an der Konkursverwaltung die Gläubiger in erheblichem Umfang teilnehmen.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Nachlassverwaltung wird, wie der Nachlasskonkurs nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eröffnet; der Erbe kann den Antrag jederzeit stellen (§ 1981), außer wenn er bereits unbeschränkt für die Nachlassschulden haftet (§ 2013 Abs. 1 Satz 1). Auch ein Nachlassgläubiger kann unter Umständen gerichtliche Nachlassverwaltung beantragen (§ 1981 Abs. 2), jedoch nicht ohne weiteres, was für den Erben sehr hart wäre, sondern nur

- a) wenn anzunehmen ist, daß die Nachlassgläubiger durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet werden,
- b) nur binnen 2 Jahren seit Annahme der Erbschaft.

Die Voraussetzung zu a) ist zum Beispiel gegeben, wenn der Erbe Nachlassmittel zu persönlichen Zwecken verbraucht, sie zum Besten von Vermächtnissen und zum Nachteil anderer Nachlassgläubiger verwendet oder gar mit seinem eigenen Vermögen in Konkurs gerät.

2. Die Anordnung der Nachlassverwaltung hat das Gericht zu veröffentlichen (§ 1983). Der Nachlassverwalter hat anstelle des Erben den Nachlass zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen (§ 1985). Daher können auch Ansprüche an den Nachlass fortan nur gegen den Nachlassverwalter geltend gemacht werden.

Ueber die Stellung des Nachlassverwalters hat sich das B.G.B. im wesentlichen ausgesprochen; indessen ergibt sich aus den für den Nachlassverwalter anwendbaren Vorschriften der §§ 1978/80 vor allem folgendes:

- a) Der Nachlassverwalter hat bei Ueberschuldung des Nachlasses Konkurs zu beantragen.
- b) Wenn unbekannte Gläubiger zu vermuten sind, hat er das Aufgebot herbeizuführen.
- c) Er hat, wo es fehlt, ein Inventar zu errichten.
- d) Dafür hat er andererseits das Recht, vom Nachlass Besitz zu ergreifen, soweit erforderlich Nachlassstücke zu verwerten und sich der aufschiebenden Einreden des Erben zu bedienen.

Wohnung einen Schlüssel zu dem Stalle holen wollte, in dem er seine Arbeitsgeräte verwahren wollte. Mit diesen war er eben von seiner Arbeit als Straßensieger der Gemeinde Kallberge heimgekehrt. Die Arbeitsgeräte hat der Kläger sich nicht selber zu halten gehabt. Die gegenteilige Annahme des Oberversicherungsamts steht in Widerstreit mit der Auskunft des Gemeindevorstandes in Kallberge vom 9. November 1914. Nach ihr sind die Arbeitsgeräte Eigentum der Gemeinde; der Arbeitnehmer hat aber selber für ihre Unterbringung zu sorgen. Dieses hat auch der Kläger in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Es liegt im Hinblick auf die Auskunft des Gemeindevorstandes kein Anlaß vor, dem seinen Glauben zu schenken. Hat doch auch der Kläger von seinem Arbeitsgerät gesprochen, aber nicht anders, als der Kutscher von seinen Pferden als den ihm anvertrauten spricht.

Der Beklagten und dem Oberversicherungsamt ist darin beizupflichten, daß für die Regel Unfälle, die sich nach der Beendigung der Arbeit außerhalb der Betriebsstätte ereignen, dem Betriebe nicht mehr zuzurechnen, als Betriebsunfälle nicht anzuerkennen sind. In dem vorliegenden Falle ist aber der Kläger durch den Betriebsunternehmer verpflichtet worden, die ihm anvertrauten Arbeitsgeräte nach der Beendigung der Arbeiten zu verwahren und unterzubringen. Diese Verwahrung und Unterbringung hat der Sicherung und der Fortsetzung des Betriebes zum Vorteile der arbeitgebenden Gemeinde gedient und ist darum auch als eine versicherte Betriebs-tätigkeit anzusehen, jedenfalls dann, wenn sie sich, wie hier unmittelbar, an die Beendigung der Arbeiten selber anschließt. Das Holen des Schlüssels ist der Anfang der Unterbringung gewesen, und deshalb ist der bei ihm vorgefallene Unfall ein Betriebsunfall und von der Beklagten zu entschädigen.

Da der Kläger aus Anlaß des Unfalles sogleich seine Beschäftigung bei der Gemeinde in Kallberge eingestellt und sie erst am 15. April 1915, also erst nach Ablauf der dreizehnten Woche wieder aufgenommen hat, ist als gewiß angesehen worden, daß der Unfall mindestens bis zum 15. April 1915 erwerbsmindernde Folgen hinterlassen hat. Demgemäß ist die Beklagte zur Schadloshaltung des Klägers zu verurteilen gewesen."

(Ia 4889/15. 8B.)

Berlin.

E. Br.

Unfälle auf dem Heimweg.

Ein Schlosserlehrling S. N. erlitt beim Nachhausefahren, nach Vollzug eines Geschäftsauftrages, dadurch, daß er von einem Postauto, hinter welchem er fuhr und welches mit einem Straßenbahnwagen zusammenstieß, von seinem Fahrrad herabgestoßen und an einen Mandstein gedrückt wurde, einen Beckenbruch und eine Harnzerreißung. Der Anspruch auf Entschädigung wurde von der B.G. und dem O.V.A. München mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des R.V.A. abgewiesen und dazu ausgeführt, daß der Junge, auch wenn er nach Erledigung seines Auftrages, noch einen Umweg zu machen gehabt habe, nicht mehr versichert gewesen sei.

Das R.V.A. hat am 19. September 1916 den Anspruch des Verletzten anerkannt und folgendes ausgeführt (Altenzeichen: I. a. 5590/15. 8A.):

Der Kläger war infolge des vorerwähnten Auftrages seines Lehrherrn gezwungen, am Unfalltag statt seines gewöhnlichen gefahrlosen Heimweges von seiner Arbeitsstelle aus einen gefährvollen Heimweg nach Erledigung des Auftrages seines Lehrherrn zu nehmen. Gerade dieser Umstand hat zur Entstehung des Unfalles mitgewirkt. Er stellt somit eine innere Verbindung des Unfalles mit dem Betriebe her (zu vergleichen Handbuch für Unfallversicherung, Band I, Seite 109) und ist deshalb als Betriebsunfall anzusehen. An sich ist allerdings der Heimweg eines Arbeiters, der nach Beendigung der Arbeit für den Betrieb noch eine Bestellung auszurichten und zu

diesem Zweck einen Umweg zu machen hat, von der Erledigung des Auftrages ab nicht mehr versichert (zu vergleichen Ref.-Ent. 2136, Amt. Nachr. R.V.A. 1906, Seite 271).

Wird aber infolge des Auftrages der Heimweg für den Arbeiter gefahrvoll und wirkt gerade dieser Umstand, wie es vorliegend der Fall ist, zur Entstehung des Unfalles mit, so ist der ursächliche Zusammenhang des Unfalles mit dem Betrieb vorhanden.

—as, München.

Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte.

Während die Grundsätze, nach denen Zusatzrenten an die Hinterbliebenen Kriegsgefallener gewährt werden, seit 1915 bekanntgegeben wurden (siehe „Arbeiterrechts-Beilage“ 1915 S. 52/53; 1916 S. 67/68), sind die über die Gewährung von Zusatzrenten an Kriegsbeschädigte bisher noch nicht vom Kriegsministerium veröffentlicht worden. Das geschieht jetzt in einem Artikel des Generalmajors Freiherrn von Langermann in Nr. 3 der Amtlichen Mitteilungen für Kriegsbeschädigte oder versorgungsberechtigte Militärpersonen usw., Beilagen zu den Anstellungsnachrichten: „Versorgungsfragen im Kriege“. Wir entnehmen diesem Artikel das folgende:

Die Zusatzrente für Kriegsbeschädigte wird zurzeit in der Regel nur bei höherer Erwerbsunfähigkeit als 33 1/2 Proz. gewährt, wenn das jetzige Einkommen mindestens um 1/4 geringer ist als das vor dem Krieg bezogene oder den Betrag von 5000 Mk. nicht übersteigt. Als Schaden ist derjenige Verlust an Einkommen anzusehen, der trotz der Bemühungen und ohne Verschulden des Beschädigten nach Abzug der sonstigen Versorgungsgebühren (Militärrente und Kriegszulage — jedoch nicht Verstümmelungszulage — Invalidenrente, Unfallrente und aller sonstigen Bezüge aus öffentlichen Quellen) entsteht. Ein Schaden von weniger als 1/4 des früheren Einkommens wird nicht berücksichtigt. Ebenso bleibt bei Schaden der Mehrbetrag unberücksichtigt. Die Zuwendung beträgt 30 Proz. des Schadens, darf jedoch einschließlich der Militärversorgungsgebühren (ohne Verstümmelungszulage) und aller sonstigen Bezüge aus öffentlichen Quellen sowie des nunmehrigen Arbeitseinkommens nicht 3/4 des früheren Arbeitseinkommens überschreiten.

Beispiel:

Unteroffizier (Nichtkapitulanz) kriegsbeschädigt, 50 Proz. erwerbsunfähig:	
Jährliches Arbeitseinkommen vor dem Kriege	3600 Mk.
Jährliches Arbeitseinkommen nach der Entlassung	1600 „
	Schaden 2000 Mk.
Darvon ab 300 Mk. Rente und 180 Mk. Kriegszulage	480 „
	bleibt Schaden 1520 Mk.
Zusatzrente $1520 \times 30 : 100 = 456$ Mk. (jährlicher Höchstsat)*.	

Die Kriegsbeschädigten sind durch die die Versorgungsgebühren zahlenden Kassen, sowie durch die Presse auf die Möglichkeit der Erlangung einer solchen Zuwendung aufmerksam gemacht, auch ist angeordnet worden, daß jeder zur Entlassung kommende Mann über diese Bestimmung unterrichtet und darauf hingewiesen wird, daß er die Gewährung

*). Etwaige Invaliden- oder Unfallrente oder Bezüge aus öffentlichen Quellen werden angerechnet.

den Vorbehalt der beschränkten Haftung ins Urteil aufnehmen zu lassen (§ 780 Z.P.D.).

6. Andererseits können die Gläubiger, wenn der Erbe nicht sofort nach dem Erbfall annimmt, die Bestellung eines Nachlasspflegers (§ 1981) betreiben und gegen diesen ihre Ansprüche richten. Nimmt der Erbe an, so tun sie gut, ihm sofort eine Inventarfrist bestimmen, oder wenn ihre Befriedigung gefährdet ist, die Nachlassverwaltung anordnen zu lassen.

Macht der Erbe trotz richterlicher Aufforderung kein Inventar, so haftet er unbeschränkt; errichtet er das Inventar, so können die Gläubiger daraus ersehen, ob Ueberschuldung besteht und was an Nachlasswerten vorhanden ist. Außerdem veranlassen sie den Erben zum Gläubigeraufgebot, weil er sich nur dadurch die aufschiebenden Einreden aus § 2015 bis zum Ende des Aufgebotsverfahrens sichert.

Sodann gilt für die Gläubiger folgendes:

a) Ergibt das Inventar Ueberschuldung, so werden die Gläubiger entweder schleunigst Zwangsvollstreckung in bestimmte Nachlassstücke betreiben oder den Konkurs beantragen.

b) Ergibt sich keine Ueberschuldung, der Erbe zahlt aber trotzdem nicht, so müssen die Gläubiger entweder Zwangsvollstreckung betreiben oder gerichtliche Nachlassverwaltung beantragen; denn nun sind sie durch das Verhalten des Erben gefährdet. Jedemfalls aber müssen sie sich hüten, zwei Jahre zu warten, weil sie mit deren Ablauf das Absonderrungsrecht verlieren, oder gar fünf Jahre, weil sie dann den ausgeschlossenen Gläubigern gleichstehen, also nur Befriedigung aus dem Ueberchuß des realisierten Nachlasses verlangen können.

Rechtsanwalt Roth - Berlin.

Schadenersatzklasse und Altersrente.

In Schadenersatzklagen des bürgerlichen Rechts, die auf Gewährung einer dauernden Rente — z. B. infolge eines Straßenbahnunfalles — gerichtet sind, spielt häufig die Frage eine Rolle, ob die Rente auf Lebenszeit oder nur bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters beansprucht werden kann. Die Gerichte stehen auf dem Standpunkt, daß die künftige Gestaltung der für die Dauer der Rente maßgebenden Verhältnisse insoweit zu berücksichtigen ist, „als sich diese künftige Entwicklung nach dem gewöhnlichen Laufe der Frage und nach den besonderen Umständen des Einzelfalles im voraus ermessen läßt“. Sie pflegen daher solche Renten nur bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensjahres, des 60., 65. oder 70., je nach den Umständen des Falles, zuzubilligen, weil voraussichtlich der Verletzte auch ohne die Verletzung wegen seines Alters von diesem Zeitpunkt ab erwerbsunfähig geworden wäre. Eine lebenslängliche Rente pflegt nur ausnahmsweise zugesprochen zu werden, wo es sich um geistige, leitende, nicht körperliche Arbeit handelt, die das schadenverursachende Ereignis unmöglich gemacht hat. Diese Grundsätze bedürfen indessen für zwei Personengruppen, die zusammen wohl den größten Teil der Bevölkerung ausmachen, einer Ergänzung, nämlich für alle pensionsberechtigten Beamten und alle der gesetzlichen Altersversicherung unterstehenden Personen. Beiden Personengruppen ist es durch den entschädigungspflichtigen Tatbestand unmöglich geworden, sich ihre Pension bzw. Altersrente zu verdienen; der Schaden besteht also unter anderem auch in dem Entgang dieser Ansprüche. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat diesem Umstand in zwei Entscheidungen aus den Jahren 1910 und 1916 Rechnung getragen.

Gelegentlich des Unfallprozesses einer Beamtin hat es in der älteren Entscheidung ausgesprochen, daß die Rente diese auch für die entgehende Pension entschädigen müsse, und daher nicht mit dem Zeitpunkt endigen könne, in dem normalerweise die Pensionierung zu erwarten stehe; wohl aber könne die Rente sich von diesem Zeitpunkte ab verringern; denn mehr als den Betrag, der ihr ohne den Unfall unter normalen Umständen, d. h. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichten Pension könne sie als Schadenersatz für die spätere Zeit nicht beanspruchen. In der neuen Entscheidung handelte es sich darum, welche Einwirkung das Ruhegeld, das ein Angestellter nach der Angestelltenversicherung zu erwarten hat, auf die Rente aus einem Bahnunfall ausübt. Die Anwartschaft bestand, die Wartezeit war — bei der erst kurze Zeit bestehenden Versicherung selbstverständlich — noch nicht abgelaufen. „Ist es dem Kläger durch den Unfall unmöglich geworden,“ sagt das Reichsgericht, „die Versicherungsrente . . . zu erdienen, so ist auch diese Einbuße als Schadenersatz vom Beklagten zu vertreten.“ Die Höhe dieser Einbuße läßt sich nicht genau berechnen, weil das Ruhegeld und die Altersrente, die „mit Wahrscheinlichkeit“ erwartet werden konnten, sich nach der Beitragsklasse richten. War die Wartezeit nicht abgelaufen, würde also die Altersrente kraft Gesetzes nie gewährt werden, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der bereits geklebten Marken und der voraussichtlich sonst zu erwarten gewesenen Löhne des Anspruchsberechtigten frei zu würdigen, welche Beitragsklasse für die Rentenberechnung wohl in Betracht gekommen wäre. War die Wartezeit erfüllt, kann also der Schadenersatzpflichtige auf die Bewilligung einer Altersrente späterhin rechnen, so besteht seine Einbuße in der etwaigen Differenz zwischen der zu erwartenden Rente und der Rente, die ihm bei längerer Erwerbstätigkeit in einer höheren Beitragsklasse zugestanden hätte. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn der Verletzte durch das Ereignis nicht invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung geworden ist und deshalb die Möglichkeit behält, durch Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder durch Weiterversicherung für Erhaltung der Anwartschaft zu sorgen.

Dr. G. F.

Die Unterhaltspflicht der Kriegersteilnehmer für uneheliche Kinder.

Zu den vielen durch den Krieg hervorgerufenen und noch nicht geklärten wichtigen Streitfragen gehört auch die, in welchem Umfange ein zum Heeresdienst einberufener unehelicher Vater nach seiner Rückkehr in die Heimat die Unterhaltsbeiträge für das uneheliche Kind nachzuzahlen hat. Es ist eigentlich verwunderlich, daß diese Frage bislang noch wenig besprochen worden ist. Nach amtlicher Schätzung sind rund 400 000 uneheliche Kinder vorhanden, deren zahlungspflichtige Väter zum Heeresdienst einberufen sind.

Die gegenwärtige Rechtslage ist für die unehelichen Väter sehr ungünstig. Nach § 1711 B.G.B. kann der Unterhalt auch für die Vergangenheit verlangt werden. Nach § 1712 erlischt der Unterhaltsanspruch auch nicht mit dem Tode des Vaters, er geht auf dessen Erben über und steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Da jede entgegenstehende gesetzliche Vorschrift fehlt, ist deshalb anzunehmen, daß der uneheliche Vater nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst die gesamten, vollen, inzwischen aufgelaufenen Rückstände nachzuzahlen hat. Bei der langen Dauer

e) Erst wenn die Zulänglichkeit des Nachlasses durch Aufgebot und Inventar festgestellt ist, darf der Nachlassverwalter die Nachlassverbindlichkeiten berichtigen.

f) Erst wenn dies geschehen ist und für die noch nicht erfüllbaren Verbindlichkeiten Sicherheit gestellt ist, darf er den Nachlass dem Erben ausantworten (§ 1986).

g) Für seine Amtsführung erhält er grundsätzlich eine Vergütung (§ 1987).

3. Das Ende der Nachlassverwaltung tritt ein:

a) durch Eröffnung des Nachlasskonkurses;

b) durch Aufhebungsbeschluss des Nachlassgerichts (§ 1988);

c) durch Aushändigung des Uberschusses an den Erben, da hiermit der Zweck der Nachlassverwaltung erledigt ist.

4. Fraglich bleibt, wie der Erbe nach Beendigung der Nachlassverwaltung für die nichtbezahlten Schulden zu haften habe. Daraus antwortet das Gesetz nicht direkt; es ist also die Haftung des Erben nach den allgemeinen Regeln zu bestimmen. Der Erbe wird also z. B. ausgeschlossenen Gläubigern gegenüber nur auf den Überschuss haften. Ist aber die unbeschränkte Haftung des Erben begründet, so z. B. durch Verjüngung der Inventarfrist, dann muß der Erbe auch nach Beendigung der Nachlassverwaltung unbeschränkt haften. Ein absolut wirksames Mittel zur Haftungsbeschränkung des Erben ist also die Nachlassverwaltung nicht.

II. Der Nachlasskonkurs.

Der Nachlasskonkurs wird im B.G.B. immer nur gestreift, dagegen in der Konkursordnung in 21 Paragraphen (214—235 R.O.) eingehend geordnet.

1. Das Antragsrecht haben bei Uberschuldung des Nachlasses:

a) der Testamentvollstrecker;

b) jeder Nachlassgläubiger innerhalb 2 Jahren nach Annahme der Erbschaft (§ 220 R.O.);

c) der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossene oder ihm gleichstehende Nachlassgläubiger nur dann, wenn über das eigene Vermögen des Erben Konkurs eröffnet ist.

2. Die besonderen Masseschulden des Nachlasskonkurses sind im § 224 R.O. aufgezählt.

3. Der Erbe kann im Nachlasskonkurs selbst als Gläubiger auftreten (§ 225 R.O.).

4. Bestimmte Nachlassverbindlichkeiten werden erst nach allen übrigen Verbindlichkeiten in vorgeschriebener Rangordnung berichtet (§ 226 R.O.), so z. B. die Ansprüche auf Pflichtteile und Vermächtnisse, von denen die ersteren noch vor den letzteren berücksichtigt werden.

5. Nach Beendigung des Nachlasskonkurses durch Verteilung der Masse oder Zwangsvergleich haftet der Erbe für die Nachlassschulden nur noch ebenso wie gegenüber dem im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Gläubigern, also mit dem Überschuss.

III. Einrede der beschränkten Haftung.

Es bleibt nun nur noch die Möglichkeit, daß wegen Mangels an Masse Nachlassverwaltung und Nachlasskonkurs nicht tunlich sind, oder daß diese Maßregeln vom Gericht wieder aufgehoben werden. Hier greift die Einrede der beschränkten Haftung aus den §§ 1990/91 ein; danach kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Er muß dann nur den Nachlass im Wege der Zwangsvollstreckung herausgeben. Genaueres hierüber ist schon oben beim

Aufgebotsverfahren erörtert worden; deshalb sei hier nur auf folgende Grundsätze hingewiesen:

1. Der Erbe muß sich im Urteil die beschränkte Haftung vorbehalten lassen und kann dann die Gläubiger in der Zwangsvollstreckung auf die Nachlassgegenstände verweisen, sich damit also vor der Vollstreckung in sein eigenes Vermögen schützen.

2. Unter den Gläubigern selbst gilt der Grundsatz der Prävention; wer also zuerst kommt, kann sich ohne Rücksicht auf die noch verbleibenden Gläubiger soweit aus dem Nachlass befriedigen, als der Wert der Nachlassstücke reicht.

3. Bei der Berechnung des Nachlasses gelten nach § 1991 Abs. 2 auch hier wie bei der Nachlassverwaltung die durch Vereinigung erloschenen Rechtsverhältnisse als fortbestehend.

4. Der Erbe muß beweisen, daß Geringsfügigkeit des Nachlasses nach §§ 1900/91 gegeben ist. Dieser Beweis wird am einfachsten dadurch geführt, daß der Erbe den Antrag auf Nachlassverwaltung oder -Konkurs stellt und sich damit abweisen läßt.

Die Einrede der beschränkten Haftung gilt außerdem noch in zwei anderen Fällen, nämlich:

a) gegenüber den durch Aufgebot ausgeschlossenen Gläubigern und denen, die ihnen wegen Zeitablaufs gleichstehen (§§ 1973/74),

b) gegenüber Vermächtnisnehmern und Aufgeborechtigten (§ 1992).

Diesem haftet der Erbe sogar, ohne daß Nachlassverwaltung und -Konkurs wegen Mangels an Masse untunlich sind, stets nur auf den vorhandenen Nachlass. Solchen Forderungen gegenüber hat der Erbe sogar das Recht, den gegenwärtigen Wert zur Abfindung der Vermächtnisnehmer zu zahlen und sich dadurch den Vorteil einer möglichen Wertsteigerung selbst zu sichern.

IV.

Fast man die Ergebnisse dieser Darlegungen praktisch zusammen, so ergeben sich daraus für das Verhältnis zwischen Erben und Nachlassgläubigern folgende Richtlinien:

1. Der Erbe wird sich fragen müssen, ob der Nachlass zureicht, ob er nicht zureicht, oder ob dies zweifelhaft ist.

2. Reicht der Nachlass sicher nicht zu, so tut der Erbe am besten, die Erbschaft auszuschlagen, sonst hat er nur Lasten ohne Nutzen.

3. Wenn der Nachlass zunächst zureichend erscheint, erfolgt am besten Annahme der Erbschaft und Errichtung des Inventars bis zum Ablauf der durch die §§ 2014 ff. gewährten dreimonatigen Schonzeit nach der Annahme. Ist mit dem Vorhandensein unbekannter Gläubiger zu rechnen, so muß das Aufgebot veranlaßt werden. Damit ist eine sichere Grundlage für alle weiteren Schritte gewonnen.

Er gibt sich durch das Gläubigeraufgebot nun doch Uberschuldung, so muß der Konkurs beantragt werden; wenn nicht, so kann der Erbe aus den flüssigen Mitteln des Nachlasses die Schulden bezahlen. Melben sich später noch Gläubiger die ausgeschlossenen sind, so haftet er nur auf den Überschuss.

4. Bei zweifelhafter Lage des Nachlasses empfiehlt sich die Herbeiführung der Nachlassverwaltung.

5. Wenn der Nachlass hierzu zu geringfügig ist, so tut der Erbe gut, sich dafür nur den Beweis zu sichern; er kann dann ruhig abwarten und alles über sich ergehen lassen. Nachlassschulden darf er in diesem Falle nach der Reihenfolge bezahlen, wie sie ihm gegenüber geltend gemacht werden, nur Pflichtteile und Vermächtnisse darf er erst an letzter Stelle berichtigen. Wird er verklagt, so muß er dafür sorgen,